

I. Vorgeschichte

1. Unter der Verfassung von 1949.

- 1 a) Art. 51 Abs. 3 der Verfassung von 1949 enthielt die klassische Formulierung des ungebundenen Mandats: »Die Abgeordneten sind Vertreter des ganzen Volkes. Sie sind nur ihrem Gewissen unterworfen und an Aufträge nicht gebunden.«
- 2 b) Indessen gehörte Art. 51 Abs. 3 der Verfassung von 1949 zu den Verfassungsnormen, die von Anfang an mit dem Wesen einer Volksvertretung nach den marxistisch-leninistischen Vorstellungen unvereinbar waren (s. Rz. 9-12 zu Art. 5). Das Mandat der Volkskammerabgeordneten wurde deshalb entgegen dem klaren Wortlaut der Verfassung als imperativ aufgefaßt. Die normative Grundlage für¹ das imperative Mandat wurde erst mals in der Geschäftsordnung der Volkskammer vom 19.11.1954¹ (§ 12 Abs. 1 lit. d) geschaffen (s. Rz. 11 zu Art. 5). Dem folgte die Geschäftsordnung vom **8.12.1958**^{1 2} (§ 12 Abs. 2). Indessen wurde in der Literatur (Max Schmidt/Gerhard Zielke, Der weitere Ausbau des Wahlsystems . . .) die Auffassung vertreten, daß ein Abgeordneter einen Wählerauftrag nicht annehmen dürfe, wenn wichtige Gründe gegen ihn sprächen. Als wichtiger Grund wurde nicht die Gewissensentscheidung des Abgeordneten angesehen, sondern der Mangel an Übereinstimmung mit der Politik der Nationalen Front, d. h. also mit der Politik der SED (s. Rz. 1-16 zu Art. 3). Die SED erhielt mit dem Wählerauftrag ein Instrument, um auch den Abgeordneten, die ihr nicht angehören, ihren Willen aufzuzwingen (Siegfried Mampel, Der Wählerauftrag im Staatsrecht der Sowjetzone).
- 3 c) Die späteren Geschäftsordnungen verwendeten den Begriff des Wählerauftrages nicht mehr. Nach § 14 Abs. 3 der Geschäftsordnung vom 14.11.1963³ sowie der Geschäftsordnung vom 14.7.1967⁴ waren die Abgeordneten verpflichtet, Hinweise, Kritiken, Vorschläge und Empfehlungen der Wähler zu beachten und für eine gewissenhafte Erledigung Sorge zu tragen. Die neue Formulierung trug dem Rechnung, daß die Übernahme von Wähleraufträgen niemals im Belieben der Abgeordneten stand (Siegfried Schneider, Der Wählerauftrag in der DDR).
- 4 d) Ferner wurden die Abgeordneten verpflichtet, regelmäßig Sprechstunden und Aussprachen mit den Werktätigen durchzuführen, in regelmäßigen Abständen, mindestens einmal jährlich, der Bevölkerung Rechenschaft über ihre Tätigkeit zu geben sowie über den Stand der Erfüllung der an sie herangetragenen Vorschläge, Wünsche und Kritiken der Werktätigen zu berichten (§ 15 a.a.O.). Die Abgeordneten hatten ferner ihre Tätigkeit in enger Zusammenarbeit mit den Ausschüssen der Nationalen Front des demokratischen Deutschland durchzuführen (§ 16 a.a.O.).
- 5 2. Gegenüber dem Entwurf wurde Art. 56 nicht geändert.

1 Handbuch der Volkskammer, 1957, S. 147.

2 Handbuch der Volkskammer, 1959, S. 85.

3 GBl. I S. 170.

4 GBl. I S. 101.